



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen UM49-4455-18/11

Stuttgart, den 06.09.2024

Festlegung
der Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i), Satz 5 EnWG i.V.m § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 06.09.2024, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



I. Tenor

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 5 d) der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Az. BK8-24-001-A) sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg anzuwenden.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

II. Gründe

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

- 1 Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 01.12.2023 auf ihrer Internetseite Eckpunkte einer Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien veröffentlicht und die Grundzüge des geplanten Modells zur Konsultation gestellt. Die Konsultation des Entwurfs der Festlegung BK8-24-001-A ist am 15.05.2024 durch die Bundesnetzagentur eingeleitet worden. Am 28.08.2024 hat die Beschlusskammer 8 das Festlegungsverfahren abgeschlossen.
- 2 Die Festlegung der Bundesnetzagentur sieht in ihrer Tenorziffer 12 vor, dass die Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 5 d) der Festlegung ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Es stehe den Landesregulierungsbehörden frei, identische, vergleichbare oder abweichende Verfahrensregelungen zu schaffen oder auf diese Verfahrensregelungen zu verweisen (siehe Randnummer 153, S. 63).
- 3 Die LRegB BW hat am 21.08.2024 von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet. Mit dieser Festlegung macht die LRegB BW gegenüber den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Az. BK8-24-001-A).

- 4 Den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB BW sowie den betroffenen Verbänden wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB BW (www.versorger-bw.de) am 21.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.09.2024 gegeben. Mit E-Mail vom 21.08.2024 wurden sie über die Verfahrenseinleitung und die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs informiert.
- 5 Nach Ablauf der Frist ist eine Stellungnahme eingegangen.
- 6 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt mit E-Mail vom 21.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen

- 8 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i), Satz 5 EnWG i.V.m § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG.

2.2 Zuständigkeit

- 9 Die Zuständigkeit der LRegB BW ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG. Die LRegB BW handelt in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB BW zuständige Regulierungsbehörde.

2.3 Materielle Rechtmäßigkeit

2.3.1 Adressatenkreis

- 10 Der Adressatenkreis der Festlegung beschränkt sich auf diejenigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 1 ff. ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der LRegB BW fällt und die am regulären oder am vereinfachten Verfahren nach der ARegV teilnehmen.

2.3.2 Verfahrensrechtliche Bestimmungen (Tenorziffer 1)

- 11 Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 12 der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur vor, dass die Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 5 d) der Festlegung ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRegB BW, dass die Bestimmungen der Tenorziffer 5 d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur auch auf Elektrizitätsverteilernetzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der LRegB BW fallen.

- 12 Nach Tenorziffer 5 d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur haben Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5 der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur vornehmen möchten, den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.
- 13 Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6. und 5.7 der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

III. Sonstiges

1. Gebühren (Tenorziffer 2)

- 14 Hinsichtlich der Kosten bleibt eine gesonderte Entscheidung nach § 91 EnWG vorbehalten.

2. Bekanntmachung

- 15 Da die Festlegung gegenüber allen an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW erfolgt, ersetzt die LRegB BW die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB BW und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem

Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

gez. Klötzel